

Wochenhilfe während des Krieges.

N. Berlin, 12. Dezbr. (Priv.-Tel.) Von unterrichteter Seite schreibt man uns: In der Presse wird die Frage erörtert, inwieweit die Bundesratsverordnung vom 3. d. M. betreffend Wochenhilfe während des Krieges rückwirkende Kraft auf Entbindungsfälle hat, die vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, also vor dem 3. Dezember d. J. liegen. Dabei wird zum Teil die Ansicht vertreten, daß, wenn die Entbindung beispielsweise am 4. August d. J. stattgefunden habe, der Wöchnerin nachträglich die vollen Leistungen der Wochenhilfe so zu gewähren seien, als wenn jene Verordnung bereits vor dem 4. August d. J. in Kraft getreten wäre.

Diese Auffassung beruht auf einer offenbar irrigen Auslegung des § 10 der Verordnung. Dieser bestimmt: Die Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschrift bereits früher in Kraft getreten wäre. Nach dem klaren Wortlaut ist mit „diesem Tage“, von dem hier zweimal die Rede ist, der Tag der Verkündung der Bundesratsverordnung, also der 3. Dezember dieses Jahres, und nicht der jeweilige Tag der einzelnen Entbindung gemeint, d. h. also: Nachträgliche Zahlungen werden nicht gewährt, wohl aber diejenigen Leistungen, die — bei früherem Inkrafttreten der Verordnung — für die vor dem 3. Dezember entbundenen Wöchnerinnen vom genannten Tage ab zu leisten wären. So erhält beispielsweise eine Wöchnerin, die drei Wochen vor dem 3. Dezember entbunden wurde, weder — was sich von selbst versteht — die ärztliche Hilfe bei der Entbindung und den Schwangerschaftsbeschwerden, noch auch einen Pauschbetrag dafür. Ebenso fällt das Wochengeld und das Stillgeld für die bereits abgelaufenen drei Wochen weg. Dagegen erhält sie das Wochengeld für noch fünf und das Stillgeld für noch neun Wochen.

Der Grund für eine Einschränkung der Rückwirkung liegt klar zu Tage: Die Beihilfe hat den Zweck, einer augenblicklich bestehenden, also gegenwärtigen Notlage abzuwehren, nicht aber für einen bereits abgelaufenen Zeitraum eine nachträgliche Beihilfe zu bieten. Von einer Unbilligkeit gegen die Wöchnerin kann hierbei nicht die Rede sein, da ja der Leistung des Reiches keinerlei Zuwendung von ihrer Seite gegenübersteht. Dabei mag — gegenüber einem ebenfalls aufgeworfenen Zweifel — bemerkt werden, daß der Ausdruck „Wöchnerin“ hier, wie in der R.-B.-O., allgemein nur die weibliche Person bezeichnet, die entbunden worden ist, mithin ohne Rücksicht auf die Fortdauer des Wochenbettes und auf den sonstigen jeweiligen Gesundheitszustand.